

**Frage**

Aus dem Artikel in den Freiburger Nachrichten vom 13. Februar 2007 "Wilde Tiere vor der Haustüre" konnte ich entnehmen, dass die Wildhut für die Regulierung der Fuchsbestände in unserem Kanton zuständig ist, was ich auch voll unterstütze.

Meine Fragen:

1. Nach meiner Meinung entspricht das Foto in der FN vom 13. Februar 2007 nicht der Vorschrift des Reglements (JaAusR), Stand 1. Juli 2003, Artikel 14, oder hat die Wildhut eine besondere Ausnahmegewilligung, wenn ja, wo ist diese festgehalten?
2. Besteht im Kanton Freiburg nicht die Möglichkeit, dass Jäger mit Patent D Haarraubwild und Wildschweine (mit spez. Bewilligung und Bestimmungen vom Amt) diese Jagd vornehmen könnten (Entlastung der Wildhut und deren Arbeitszeiten)?
3. Könnte man nicht allgemein wie in anderen Nachbarkantonen, die Jagdzeiten am Abend verlängern? Somit glaube ich, könnte man das Problem der Füchse in den Griff bekommen.

23. Februar 2007

**Antwort des Staatsrats**

Der Presseartikel zeigt zwei Aufgaben des Amts für Wald, Wild und Fischerei auf, nämlich den Schutz des Wildes und die Regulierung der Bestände (JaG Art. 5 Abs. 2 Bst. a und c). Beim Abschuss von Füchsen handelt es sich um eine Massnahme des Wildschutzes, da es darum geht, einem zu starken Anstieg dieses Bestandes vorzubeugen. Ein zu starker Anstieg des Fuchsbestandes bringt bestimmte Tierseuchen (unter anderem die Fuchsräude) sowie die Verminderung anderer Arten mit sich, die Beute des Fuchses sind (Hasen, Rehkitz, bodenbrütende Vögel usw.). Mit dem Abschuss der Füchse sollen auch die Unannehmlichkeiten und Schäden, die diese Tiere in den Agglomerationen verursachen können, verringert werden. Das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR Art. 41 Abs. 1 und 2) sieht vor, dass das Amt für Wald, Wild und Fischerei im Interesse der Schadensverhütung die Regulierung der betreffenden Arten oder den Abschuss von einzelnen Tieren organisieren kann, wenn die Tierarten durch die Jagd ungenügend reguliert werden. Diese Massnahmen sind ebenfalls anwendbar, wenn Tiere die Artenvielfalt gefährden oder Tierseuchen verbreiten. Eine Ausrottung der Füchse kommt jedoch nicht in Frage, da auch dieser Art eine Rolle im natürlichen Gleichgewicht zukommt (Erbeutung kleiner, für die Landwirtschaft schädlicher Nagetiere, Beseitigung von Kadavern kleiner Wildtiere usw.).

Nach diesen Betrachtungen, antwortet der Staatsrat wie folgt auf die gestellten Fragen:

1. Das in der Presse veröffentlichte Foto zeigt einen Wildhüter, der sich auf sein Fahrzeug stützt um zu schießen. Die Jäger sind tatsächlich nicht berechtigt, so vorzugehen. Gemäss Artikel 1 des Reglements vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd (JaAusR), unterstehen die Wildhüter den Vorschriften dieses Reglements im Gegensatz zu den Inhabern von Jagdpatenten nicht. Die Beamten der Wildhut dürfen auf Arbeitsmethoden zurückgreifen, die den Jägern aus Gründen der Sicherheit nicht erlaubt werden können.
  
2. Artikel 41 Abs. 5 JaR sieht vor, dass das Amt für die Ausführung von Regulierungsmassnahmen oder punktuelle Abschüsse Jäger beiziehen kann. Von dieser Möglichkeit wird in bestimmten Fällen manchmal Gebrauch gemacht, z.B. um ein verwundetes oder krankes Tier zu töten, wenn kein Wildhüter zur Verfügung steht. In einem solchen Fall nimmt der Wildhüter eine Einschätzung der Situation vor und kann die Aufgabe an einen Jäger delegieren, bevorzugter Weise an einen Hilfsaufseher. Es wäre nicht sinnvoll, den Jägern lediglich zur Regulierung einer Art den Abschuss von Tieren ausserhalb der Jagdsaison zu gestatten. Die Jäger werden über einen Zeitraum von gegenwärtig fünf Monaten, von Mitte September bis Mitte Februar, mit der Regulierung des Fuchses beauftragt. Die Bundesgesetzgebung schützt den Fuchs vom 1. März bis Mitte Juni. Die übrige Zeit (von Mitte Juni bis Mitte September) ist nicht günstig für den Abschuss von Füchsen. Die Wildhüter schießen Füchse vor allem in der Umgebung von Agglomerationen ab, was im besagten Presseartikel im Übrigen auch hervorgehoben wird. Solche Einsätze sind heikel, sowohl hinsichtlich der Personensicherheit als auch der Diskretion, die sie umgeben muss. Die Wildhüter verfügen über die für solche Einsätze unabdingbaren beruflichen Kenntnisse.
  
3. Die Jagdzeiten in unserem Kanton wurden im Konkordat vom 22. Mai 1978 über die Ausübung und die Beaufsichtigung der Jagd (SGF 922.4) vereinbart, das mit den Kantonen Waadt und Neuenburg abgeschlossen wurde. Aus Gründen der Sicherheit und vor allem der Ruhe für das Wild ist die Jagd während der Nacht nicht gestattet. Von unseren Nachbarkantonen erlaubt nur der Kanton Bern die Jagd auf gewisse Arten, unter anderem den Fuchs, teilweise während der Nacht. Diese Möglichkeit, von der relativ selten Gebrauch gemacht wird, ermöglicht es dem Kanton jedoch in keiner Weise, die Problematik der Ausbreitung der Füchse zu lösen oder auch nur zu verringern.

Freiburg, den 17. April 2007